

glaube ich, muß der Ausspruch der Gerichte in solchen Fällen stets gültig sein, und es kann nicht in der Befugniß der Stände liegen, einen in formeller Weise richtig gefällten Rechtspruch anfechten und umstoßen zu wollen. Ich glaube vielmehr, daß dieses höchstens der Fall sein könnte, wenn sich Jemand über eine Nullität beklagte und nachweisen könnte, daß der richterliche Spruch gegen die bestehenden Gesetze gefehlt und er eine Abhülfe dagegen nicht gefunden habe. Dann allerdings würde ein solcher Betheiligter dies bei der Ständeversammlung anbringen können, und dann wäre diese für befugt und verpflichtet zu halten, sich eines solchen Bedrückten anzunehmen und im Allgemeinen den richterlichen Spruch anzufechten; hat er aber gegen bestehende Gesetze nicht gefehlt, so kann ich ein solches Befugniß der Ständeversammlung nicht beilegen.

Vizepräsident D. Deutch: Die ganze Diskussion bewegt sich eigentlich um einen Gegenstand, der, wie mir scheint, nicht zur Entscheidung über die Frage führen möchte, ob wir dem Gutachten der Deputation beitreten sollen oder nicht. Die Diskussion bewegt sich um die Motiven, die zu diesem Antrage der Deputation geführt haben. Nun glaube ich, kommt es auf diese Motiven vor der Hand nicht an, wenn wir nur sonst dem Antrage der Deputation beitreten wollen, der dahin geht, daß in dieser Sache noch an diesem Landtage eine Bestimmung getroffen werden möge. Ich enthalte mich daher, auf die Materie einzugehen, und erlaube mir nur in dieser Hinsicht eine einzige Frage, da Alles von derselben abhängt. Das ist diese: Ob die Rittergutsbesitzer Mitglieder der Kirchengemeinde sind? Können sie nicht ableugnen, daß sie Mitglieder der Kirchengemeinde sind, so folgt daraus, daß, da jedes Mitglied zu den Parochiallasten beizutragen hat, auch sie dazu beizutragen haben. Es folgt ferner daraus, daß, wenn eine bestimmte Norm über die Art und Weise dieser Beiträge nicht besteht, die Bestimmung durch die Gemeindeglieder, entweder durch Vereinigung oder durch die Mehrzahl erfolgen muß, und daß Widersprüche Einzelner durch die Entscheidung der Behörden zu beseitigen sind. Etwas Weiteres, glaube ich, kann man jetzt, wo ein Gesetz fehlt, nicht in die Sache hineinbringen und eben so wenig kann man diesen Satz aus der Sache herausbringen. Also ist zu wünschen, daß wir sobald als möglich zur Berathung des Gesetzes wegen der Parochiallasten gelangen mögen, und ich habe nur auf den Nachtheil hinzuweisen, der dadurch entstanden ist, daß man am letzten Landtage das Schulgesetz herauslies und den eigentlichen Schlüssel zu demselben, das Gesetz über die Parochiallasten, zurück behielt. Laut genug habe ich damals mich dagegen erklärt. Jetzt aber glaube ich, sind wir einig, uns dem Antrage der Deputation anzuschließen, und ich finde kein Bedenken, auch den letzten Satz desselben zur Annahme zu empfehlen.

v. Carlowitz: Es war ein großer Fehler, damit stimme ich vollkommen überein, ein großer Fehler, daß das Schulgesetz

in das Land erlassen wurde, ehe man sich über die Beitragsmodalität hinsichtlich der Parochiallasten vereinigt hatte. Mich trifft indeß der Vorwurf keineswegs; ich bin mir bewußt, bis zum letzten Augenblick diese Ueberzeugung festgehalten zu haben. Nur deshalb habe ich, als mit Namensaufruf abgestimmt wurde, mit Nein geantwortet. Was die Erwiderung des Herrn Bürgermeister Ritterstädt anlangt, so kann ich nicht dacin mit ihm übereinkommen, daß es sich um ein *petitio principii* handle; mindestens wird seine Rede noch weniger von *petitionibus principii* frei sein, als die meine. Zuerst, bemerkte er, könne von einem bloßen Gutdünken bei der ertheilten richterlichen Entscheidung die Rede nicht sein, und dann sagt er, auch in formeller Hinsicht rechtfertige sich die Entscheidung vollkommen. Allein in ersterer Beziehung komme ich auf das zurück, was schon einmal gesagt worden ist. Die Immunität von der Beitragspflichtigkeit muß stets die Regel sein. Wäre das nicht der Fall, so sehe ich nicht ein, weshalb wir ein Finanzgesetz, ein Abgabengesetz überhaupt zu berathen haben. Dann bliebe es der Behörde unbenommen, die Staatsbürger nach Gutdünken zu Abgaben herbeizuziehen. Wenn er ferner bemerkt hat, es hätten doch die Behörden mit Entscheidung des speziellen Falles nicht warten können, bis ein Gesetz von Seiten der Stände gut geheißsen worden wäre, so gebe ich ihm darinnen vollkommen recht. Die Entscheidung soll nicht zurückgelegt werden, nur muß sie, ist, was ich vorher sagte, richtig, nach andern Grundsätzen erfolgen, d. h. der Rittergutsbesitzer mußte in Ermangelung eines Gesetzes freigesprochen werden, wie er denn früher stets frei war.

Bürgermeister Ritterstädt: Wenn Herr v. Carlowitz annimmt, daß die Schuldigkeit, die Beiträge zu entrichten, zu erweisen sei und die Immunität vermuthet werden müsse, so frage ich im vorliegenden Falle, wie eine solche Abgabe aufzubringen wäre? Es müßte dann natürlich auch angenommen werden, daß die übrigen Mitglieder ebenfalls frei wären, und gegen jedes Gemeindeglied würde erst bewiesen werden, daß es zu einem Beitrage verbunden wäre. Ich glaube, daß Alles darinnen liegt, daß Herr v. Carlowitz die Verbindlichkeit zu Entrichtung von Staatslasten mit der zur Tragung von Gemeindelasten verwechselt. In sofern die Gemeinde ein Bedürfniß hat, wozu kein Fonds vorhanden ist, so liegt es wohl in der Natur der Sache, daß dieses Bedürfniß gemeinschaftlich aufgebracht werde und Jeder, der zu der Gemeinde gehört, dazu beitrage. Wer eine Befreiung davon behauptet, muß diese nachweisen.

Bürgermeister Behner: Ich wollte nur bemerken, daß ich meinem Antrage, die Frage zu spalten und einzeln über die beiden Sätze abzustimmen, eine weitere Folge nicht gebe, sondern denselben zurücknehme.

(Beschluß folgt.)